

FH-Mitteilungen

30. Juni 2025

Nr. 57/2025



Geschäftsordnung des Senats der FH Aachen

vom 30. Juni 2025

Geschäftsordnung des Senats der FH Aachen

vom 30. Juni 2025

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der FH Aachen folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung	3
§ 2 Sitzungstermine, Öffentlichkeit und Sitzungsformat	3
§ 3 Einberufung	4
§ 4 Sitzungsvorbereitung und Tagesordnung	4
§ 5 Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit	5
§ 6 Antragsrecht	5
§ 7 Rederecht	6
§ 8 Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen	6
§ 9 Anschein der Befangenheit	7
§ 10 Kommissionen, Ausschüsse sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger	7
§ 11 Protokoll	7
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

§ 1 | Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Senat wird geleitet durch eine vorsitzende Person gemäß § 8 Absatz 4 der Grundordnung (GO). Sie wird unterstützt und vertreten durch eine Stellvertretung.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Senats wird die vorsitzende Person durch die Hochschulverwaltung (Geschäftsstelle Senat) unterstützt.

(3) Zur konstituierenden Sitzung lädt dasjenige stimmberechtigte Senatsmitglied ein, das am längsten an der FH Aachen beschäftigt ist (dienstältestes stimmberechtigtes Mitglied). Die Sitzungsleitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung dem dienstältesten stimmberechtigten Senatsmitglied.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Senatsmitglieder. Die Wahl findet geheim und auf getrennten Stimmzetteln statt.

(5) Kandidieren zwei oder mehr Personen für den Vorsitz und kann keine oder keiner der Kandidierenden im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, auf die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen gefallen sind. Vereint sich auch dabei keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeweils eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten, wird in einem dritten Wahlgang die oder der Kandidierende gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollte es im dritten Wahlgang zur Stimmgleichheit kommen, entscheidet das Los. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Bei gleichzeitiger Verhinderung der vorsitzenden Person und der Stellvertretung an einer Sitzung leitet das dienstälteste stimmberechtigte Senatsmitglied die Sitzung.

(7) Die Sitzungsleitung sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung. Sie besitzt gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 Hausordnung das Hausrecht für die Sitzungen.

§ 2 | Sitzungstermine, Öffentlichkeit und Sitzungsformat

(1) Die Sitzungstermine werden spätestens in der letzten Sitzung des Jahres vom Senat für das Folgejahr beschlossen. Senatssitzungen finden in der Regel alle vier Wochen statt. Vorlesungsfreie Zeiten bleiben hierbei grundsätzlich außer Betracht.

(2) Die Sitzungen des Senats sind gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 HG hochschulöffentlich. Die Unterlagen für den hochschulöffentlichen Teil der Sitzung werden in einem geeigneten Sitzungsmanagementsystem oder digitalen Arbeitsbereich mit entsprechenden Zugriffsrechten für Hochschulmitglieder oder ersatzweise auf der Webseite mit entsprechendem Log-in zur Verfügung gestellt. In begründeten Fällen können externe Gäste eingeladen werden. Die Namen der Gäste werden mit der Einladung bekannt gegeben.

(3) Die Hochschulöffentlichkeit kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden, soweit der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht verletzt wird. Anträge auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Die Senatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit der Angelegenheiten, die in nichtöffentlichen Sitzungen beraten werden, verpflichtet.

(4) Der Senat tagt im Regelfall in physischer Präsenz. Sitzungen in elektronischer Kommunikation gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 HG sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen bei der vorsitzenden Person eine elektronische Sitzungsteilnahme beantragen. Der Antrag muss rechtzeitig vor der Sitzung bei der vorsitzenden Person gestellt werden. Die Entscheidung über das Sitzungsformat obliegt der vorsitzenden Person.

(5) Im Falle einer elektronisch stattfindenden Sitzung können geheime Wahlen sowie geheime Abstimmungen (Sachentscheidungen) mit einer durch die technisch zuständige Stelle als geeignet angesehenen Software durchgeführt werden. Die Software ist dann geeignet, wenn sie die Zuordnung der Abstimmungsergebnisse zu einzelnen Mitgliedern verhindert. Im Falle hybrider Sitzungen stimmen

zur Wahrung des Wahl- bzw. Abstimmungsgeheimnisses alle Mitglieder elektronisch ab. Die vorsitzende Person hat in diesem Fall die entsprechenden Vorkehrungen für die elektronische Abstimmung zu treffen.

§ 3 | Einberufung

(1) Der Senat wird von der vorsitzenden Person einberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Werktagen unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung über einen Link oder hilfsweise als Datei beizufügen. Wird die Frist zur Einladung in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Die Einladung erfolgt elektronisch.

(2) Die vorsitzende Person hat darüber hinaus den Senat einzuberufen, wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Wurde die Einberufung beantragt, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang gemäß Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

(3) In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Frist von zwei Werktagen eine außerordentliche Sitzung des Senats durch die vorsitzende Person einberufen werden.

(4) Die Sitzungstermine werden auf der Webseite des Senats der FH Aachen veröffentlicht.

(5) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind Sitzungen üblicherweise in einen Zeitraum zwischen 8.00 Uhr (frühester Beginn) und 16.00 Uhr (spätestes Ende) zu legen. Bereits im Rahmen der Einladung wird neben dem Sitzungsbeginn auch das Sitzungsende angegeben. Ergibt sich im Verlauf der Sitzung, dass das vorgegebene Sitzungsende nicht eingehalten werden kann, so sollen sich alle Senatsmitglieder einvernehmlich auf eine Verlängerung der Sitzungsdauer verständigen. Ist es einem Senatsmitglied aufgrund von zu erledigenden Familienaufgaben nicht möglich, der Sitzung länger beizuwohnen und sind noch entscheidungsrelevante Themen zu behandeln, ist die Sitzung zu vertagen. Ausnahmen von den üblichen Sitzungszeiten sind im Einvernehmen mit allen Senatsmitgliedern möglich.

§ 4 | Sitzungsvorbereitung und Tagesordnung

(1) Das Rektorat bereitet gemäß § 16 Absatz 1 Satz 7 HG die Sitzungen des Senats vor. Hierzu ist der Tagesordnungsvorschlag von der Geschäftsstelle des Senats rechtzeitig vor Versendung der Einladung an die Senatsmitglieder dem Rektorat zur Kenntnis zu geben.

(2) Tagesordnungspunkte müssen grundsätzlich drei Wochen vor der Senatssitzung per E-Mail an die Geschäftsstelle des Senats (senat@fh-aachen.de) eingereicht werden. Beim Einreichen des Tagesordnungspunktes ist anzugeben, wer die Berichterstattung in der Sitzung übernehmen wird. Die vorsitzende Person bittet das Rektorat, für die Anwesenheit der zuständigen Mitarbeitenden zu sorgen, soweit der Beratungsgegenstand dies erfordert.

Neben den Berichtspunkten des Rektorats ist standardmäßig ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorzusehen.

(3) Für die Befassung im Senat ist das Formular für Senatsvorlagen (auf der Webseite) zu verwenden. Die Unterlagen und Berichte für die jeweiligen Tagesordnungspunkte sind spätestens am siebten Werktag vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Senats unter senat@fh-aachen.de einzureichen.

(4) Für einzelne Tagesordnungspunkte sind angemessene Zeiten für Vortrag und Diskussion in Absprache mit den berichterstattenden Personen anzusetzen.

(5) Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung verhindert ist, hat es dies schnellstmöglich nach Erhalt der Einladung (außer im kurzfristig auftretenden Krankheitsfall) gegenüber der Geschäftsstelle des Senats schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Es erfolgt keine Stellvertretung.

§ 5 | Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit

(1) Die Tagesordnung wird auf Grundlage des Tagesordnungsvorschlages zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung bezüglich der Reihenfolge der Beratung, der Absetzung von Tagesordnungspunkten sowie Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit sind gemäß § 6 Absatz 2 b) und g) auf Antrag auch während des Sitzungsverlaufs mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden möglich.

Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann bei der vorsitzenden Person unter Beachtung des § 6 beantragt werden, sofern deren Beratungsbedarf erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Gleiches gilt für ergänzende, schriftliche Stellungnahmen und Anträge zu vorhandenen Tagesordnungspunkten (Dringlichkeitsanträge).

(2) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit durch die vorsitzende Person festgestellt. Der Senat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen (21 Stimmen). Der Senat hat 40 Stimmen: Die Stimmen der Professorinnen und Professoren zählen einfach, die Stimmen der Mitglieder der übrigen Statusgruppen zählen doppelt (Viertelparität gemäß § 8 Absatz 1a GO). Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds formell festgestellt wird. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die vorsitzende Person hat nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Der Beratungsgegenstand ist für die nächste Senatssitzung vorzusehen.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit sind die Tagesordnung respektive die nicht behandelten Punkte spätestens für die Folgesitzung vorzusehen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt worden, so ist der Senat in der nächsten Sitzung dafür auch dann beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das Quorum für die Beschlussfähigkeit nicht erreicht. Ausnahmen sind Beschlussgegenstände, für die das Gesetz besondere Mehrheiten vorsieht. In der Ladung muss auf die verminderte Anforderung an die Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen werden. In dringenden Angelegenheiten kann zudem zu einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 3 Absatz 3 eingeladen werden.

§ 6 | Antragsrecht

(1) Beantragt werden kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes von

1. jedem stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Senatsmitglied,
2. jeder der im Rahmen von § 8 Absatz 5 der GO eingerichteten Kommission,
3. der Qualitätsverbesserungskommission und
4. den vom Senat eingerichteten Ausschüssen.

Antragstellenden von Tagesordnungspunkten ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung bei Bedarf das Wort zu erteilen.

Anträge der Hochschulverwaltung sind nach Kenntnisnahme der Kanzlerin bzw. des Kanzlers einzureichen. Anträge der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen sind nach Kenntnisnahme durch das zuständige Rektoratsmitglied einzureichen.

(2) Anträge zum Verfahren können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln. Antragsberechtigt sind nur die Senatsmitglieder. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Anträge zum Verfahren sind insbesondere Anträge

- a) auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- b) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder die Änderung der Beratungsreihenfolge
- c) auf Schluss der Beratung oder der Liste der Rednerinnen und Redner,
- d) auf geheime Abstimmung,
- e) auf Erstellung eines Meinungsbilds,
- f) auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit sowie
- g) auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3.

§ 7 | Rederecht

(1) Die vorsitzende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen. Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Die vorsitzende Person hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten mit Rederecht einzuladen.

(3) Die vorsitzende Person kann auch Mitgliedern der Hochschule sowie Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

§ 8 | Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen

(1) Der Senat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Ist ein Tagesordnungspunkt durch Wahl oder Abstimmung abgeschlossen, kann er in derselben Sitzung nicht erneut beraten und entschieden werden.

(2) Soweit gesetzlich oder durch die Grundordnung nichts Anderes geregelt ist, fasst der Senat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums (21 Stimmen).

Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder für einen Antrag vorliegt (21 Stimmen). Wird diese Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle einer anstehenden Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach Satz 3 ist in der Einladung auf die erforderliche Mehrheit hinzuweisen.

(3) Auch für Wahlen gilt gemäß § 8 Absatz 1a Satz 2 GO, dass die Stimmen aller Statusgruppen in gleichem Verhältnis zueinander stehen. Wahlen erfolgen mit Handzeichen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied nicht eine geheime Wahl beantragt. § 1 Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(4) Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim, sofern ein berechtigtes Interesse durch persönlichen Bezug vorliegt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(5) Beschlüsse werden nach dem Wortlaut der Senatsvorlage gefasst. Dieser ist von der vorsitzenden Person vor der Abstimmung zu verlesen. Sollte die Befassung eine Änderung des Wortlauts ergeben, macht die vorsitzende Person vor der Abstimmung einen Formulierungsvorschlag.

(6) Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann nach § 12 Absatz 3 HG seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmender, angemessener Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils dem Protokoll beigelegt.

(7) Der Senat kann in begründeten Ausnahmen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 HG per Umlaufverfahren innerhalb einer angemessenen Frist beschließen. Die Hochschulöffentlichkeit ist hinreichend über das Ergebnis zu informieren. Wahlen sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen. Sollte das Umlaufverfahren aufgrund nicht ausreichender Stimmen zu keinem Beschluss führen, kann die vorsitzende Person einen Eilbeschluss gemäß Absatz 8 fassen.

(8) Eilbeschlüsse der vorsitzenden Person gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 HG sind zudem möglich, wenn die Befassung eines Beratungsgegenstands nicht bis zur nächsten Sitzung warten und eine angemessene Frist für ein Umlaufverfahren nicht gewahrt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe dieser Entscheidungen müssen dem Gremium unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 9 | Anschein der Befangenheit

(1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen des Senats gelten § 20 und § 44 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) für seine Mitglieder entsprechend.

(2) Der Senat entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person darf an der Entscheidung über den Ausschluss nicht mitwirken.

Im Falle des Ausschlusses darf die betroffene Person bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Bei Personalangelegenheiten sowie bei nichtöffentlichen Punkten hat sie den Raum zu verlassen.

§ 10 | Kommissionen, Ausschüsse sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

(1) In Anwendung von § 8 Absatz 5 GO kann der Senat Kommissionen und Ausschüsse bilden. Diese werden in der Regel in der konstituierenden Sitzung eingerichtet und die entsprechenden Mitglieder in unmittelbarer, freier und gleicher Wahl getrennt gewählt. Die Kommissionen können von den zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltung beraten werden.

(2) Für die Geschäftsabläufe der Kommissionen und Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die gebildeten Kommissionen und die durch den Senat gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger müssen mindestens einmal im Semester oder auf Aufforderung durch den Senat über ihre laufenden Tätigkeiten berichten. Der entsprechende Bericht ist als Senatsvorlage in den Senat einzubringen. Die zuständige Organisationseinheit der Verwaltung steht bei der Berichterstattung im Senat unterstützend zur Seite.

(4) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule kann der Senat Berichte von Beauftragten der Hochschule anfordern.

§ 11 | Protokoll

(1) Alle Sitzungen sind zu protokollieren und von der vorsitzenden Person zu genehmigen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sowie gegebenenfalls ein Sondervotum. Sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen.

(2) Jedem Senatsmitglied ist das Ergebnisprotokoll in der Regel spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatsitzung zuzustellen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit in dieser Sitzung. Über zu einem späteren Zeitpunkt entschiedene Einsprüche ist eine entsprechende Ergänzung in das betroffene Protokoll aufzunehmen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Dokumentation über die Erledigung der Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse (Beschlusskontrolle).

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der FH Aachen vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung 98/2022) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 22. Mai 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. Juni 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz